



## Merkblatt Beurkundung Sterbefall

### Erforderliche Dokumente:

- Ausweisdokument der vorsprechenden Person
- Bundespersonalausweis oder Meldebescheinigung der verstorbenen Person bzw. Reisepass, falls die/der Verstorbene nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und ggf. Reisepass des Ehegatten bzw. Lebenspartners, falls Familienstand verheiratet bzw. verpartnert
- Ärztliche Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht-vertraulicher Teil)
- Schriftliche Sterbefallanzeige jener Einrichtung, in der der Tod eingetreten ist (betrifft lediglich die Sterbefälle, die sich in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen zugetragen haben)

### Dokumente für ledige Verstorbene\* (d. h. zeitlebens unverheiratet und nie eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet):

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtseintrag bzw. Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung, falls fremdsprachige Urkunde
- Meldebescheinigung (nur falls letzter Wohnsitz nicht in Kelheim war)

### Dokumente für verheiratete Verstorbene\*:

- Bei Eheschließung zwischen dem 31.12.1957 und dem 01.01.2009 in der BRD: beglaubigte Abschrift des neuesten Datums aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs der letzten Ehe
- Bei Eheschließung vor dem 01.01.1958 in der BRD: Heiratsurkunde der letzten Ehe
- Bei Eheschließung vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR: Eheurkunde der letzten Ehe
- Bei Eheschließung nach dem 31.12.2008 in der BRD: Eheurkunde der letzten Ehe und zusätzlich die oben genannten Dokumente für beide Ehegatten oder ein Beglaubigter Ausdruck/Abschrift aus dem Eheregister
- Bei Eheschließungen im Ausland: Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung

**Sollten Sie keine Dokumente mehr besitzen, dann bitten wir Sie, einen aktuellen Ausdruck aus dem Eheregister beim Standesamt des Eheschließungsortes zu beantragen (gilt für deutsche Urkunden)!**

**Dokumente für verwitwete Verstorbene\*:**

- Sämtliche o. g. Dokumente, außer der Geburtsurkunde des verstorbenen Ehegatten
- Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten, ggf. mit deutscher Übersetzung, falls fremdsprachig

**Dokumente für geschiedene Verstorbene\*:**

- Sämtliche o. g. Dokumente, ohne die Geburtsurkunde des geschiedenen Ehegatten
- Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk; sofern die Scheidung im Ausland erfolgte, ist unter Umständen zusätzlich der Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung vorzulegen

**Dokumente für Verstorbene in Lebenspartnerschaft\*:**

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtseintrag oder Geburtsurkunde des/der Verstorbenen mit deutscher Übersetzung, falls fremdsprachig
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtseintrag oder Geburtsurkunde des/der überlebenden Lebenspartnerin/Lebenspartners
- Urkunde über die Begründung der Lebenspartnerschaft

**Dokumente für Verstorbene, deren Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde\*:**

- Sämtliche oben genannte Dokumente, ohne die Geburtsurkunde des ehemaligen Lebenspartners
- Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk; sofern die Scheidung im Ausland erfolgte, ist unter Umständen zusätzlich der Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung vorzulegen
- Sterbeurkunde des vorverstorbenen Lebenspartners oder Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk

**Dokumente für verstorbene Spätaussiedler:**

- Bundespersonalausweis des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet
- Vertriebenenausweis bzw. Bescheinigung nach § 15 BVFG; auch die des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet
- Registrierschein; auch den des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet
- Bescheinigungen über alle Namensklärungen (z.B. nach § 94 BVFG und/oder zum Ehenamen) bzw. Namensänderungsurkunde; jeweils auch die des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet

**\*Neu ab 01.11.2022:**

Die bisher bestehende Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen wurde bezüglich inländischer Personenstandsunterlagen aufgehoben. Künftig kann das Standesamt Daten zu inländischen Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen bei anderen inländischen Standesämtern abrufen. Die Vorlage von vorhandenen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ist jedoch weiterhin möglich. **Wir empfehlen dringend vorhandene Urkunden weiterhin vorzulegen, da das Abrufverfahren unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann** (z.B. bei Beteiligung eines Standesamts in einer Großstadt) und die Beurkundung des Sterbefalles in der Zwischenzeit zurückgestellt werden muss.